

A N F R A G E von Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht) und Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich)

betreffend Strafrabatt bei rückfälligen Tätern

Gerichte müssen neu jeweils sogenannte Gesamtstrafen bilden, wenn ein bedingt verurteilter Straftäter in der Probezeit erneut das Gesetz bricht. Diese müssen tiefer sein als die Strafen für die Einzeltaten zusammen.

Nach alter Strafpraxis wandelte das Gericht in der Regel die bedingte Strafe in eine unbedingte um, die dann auch effektiv verbüsst werden musste. Hinzu kam eine separate Strafe für die neue Tat. Seit Januar 2018 gilt nun neu: Wenn die Art der beiden Strafen dieselbe ist - zum Beispiel bei zwei Freiheitsstrafen - müssen die Richter zwingend eine sogenannte Gesamtstrafe bilden. Diese muss von Gesetzes wegen milder sein als die Einzelstrafen zusammengenommen (vgl. Art. 46 Abs. 1 StGB).

Trotz grosser Bedenken zweier Bundesrichter sah die Rechtskommission des Nationalrats noch keinen Handlungsbedarf. Dies, obwohl es sich nach Ansicht vieler Experten um ein Versehen des Parlaments handeln muss und der obligatorisch vorgesehene Strafrabatt bei den Opfern und der Bevölkerung allgemein zu Unverständnis führt.

Ein Beispiel hierfür wäre folgender Fall: Ein Mann, der für eine versuchte Vergewaltigung eine bedingte Freiheitsstrafe von zwei Jahren kassiert, wird in der Probezeit rückfällig. Dieses Mal bleibt es nicht beim Versuch, weshalb das Gericht für die zweite Tat eine vierjährige Freiheitsstrafe vorsieht. Früher hätte der Täter sechs Jahre verbüßen müssen, während er neu Anrecht auf «Rabatt» hat. Die Gesamtstrafe muss im erwähnten Beispiel auf alle Fälle tiefer als sechs Jahre sein. Dies darf nicht sein.

Alle machen Fehler. Aber nicht bei allen sind die Folgen so gross wie bei gewissen Entscheidungen im Parlament. Der Abschreckungseffekt und gerechte Strafen sind insbesondere für die Akzeptanz in der Bevölkerung sehr wichtig. Es ist wichtig, dass es diesbezüglich zu einer Korrektur kommt.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es sich hier um einen gesetzgeberischen Fehler handelt? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Hat der Regierungsrat allenfalls Kenntnis darüber, ob bzw. wie sich Urteile und Strafzumessungen seit dem 1. Januar 2018 im Kanton Zürich verändert haben?
3. Welches konkrete Vorgehen sieht der Regierungsrat vor, um auf nationaler Ebene auf eine entsprechende StGB-Revision hinzuwirken?

Nina Fehr Düsel
Benedikt Hoffmann